

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 13 | 28. Jahrgang | 06.12.2018

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2011 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011	2
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019	2
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für die Haushaltsjahre 2018 und 2019	4
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019	6
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	10
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung	11
Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf Frühjahr 2019	12

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.



Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2011
und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 08.11.2018 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 und über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 für die Hansestadt Stralsund mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31. Dezember 2011 sowie den hierzu gefertigten abschließenden Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und stellt auf dieser Grundlage gemäß § 60 Absatz 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31. Dezember 2011 in der Fassung vom 28.09.2018 mit einer Bilanzsumme von 651.967.609,28 EUR und einem ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von 305.080.925,61 EUR fest.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erteilt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow, für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

Der Jahresabschluss, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 07.12.2018 bis 17.12.2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zi. 101, öffentlich aus.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.01.2018 / 30.08.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	116.395.500,00 EUR	118.890.700,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	119.942.600,00 EUR	122.601.100,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 3.547.100,00 EUR	- 3.710.400,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 3.547.100,00 EUR	- 3.710.400,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.547.100,00 EUR	3.710.400,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR



2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	109.406.200,00 EUR	111.045.200,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	107.517.000,00 EUR	109.727.200,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.889.200,00 EUR	1.318.000,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.347.000,00 EUR	19.865.100,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.520.000,00 EUR	19.865.100,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	827.000,00 EUR	0,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten) auf	- 938.600,00 EUR	-1.702.400,00 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	21.785.300,00 EUR	14.355.000,00 EUR
--	-------------------	-------------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	24.000.000,00 EUR	24.000.000,00 EUR
---	-------------------	-------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	545 v.H.	545 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.	445 v.H.



§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente (VzÄ).	574,695	575,381
---	---------	---------

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt	- EUR	- EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- EUR	- EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können.

2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung der Haushaltspläne gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2018 erteilt.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.01.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

	2018		2019	
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.663.200,00	EUR	2.218.800,00	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.663.200,00	EUR	2.218.800,00	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR	0,00	EUR



b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.351.611,00 EUR	355.500,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.774.700,00 EUR	2.218.300,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.576.911,00 EUR	-1.862.800,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-53.011,00 EUR	2.657.600,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.502.000,00 EUR	2.093.500,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.555.011,00 EUR	564.100,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten) auf	-978.100,00 EUR	-1.298.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.088.500,00 EUR	126.800,00 EUR
---	------------------	----------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------



§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt	- EUR	- EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- EUR	- EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2018 erteilt.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.01.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	320.600,00 EUR	1.080.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	320.600,00 EUR	1.080.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR



c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	122.700,00 EUR	952.100,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	331.300,00 EUR	1.080.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-208.600,00 EUR	-128.300,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	121.700,00 EUR	951.100,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-121.700,00 EUR	-951.100,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten) auf	-330.300,00 EUR	-1.079.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	946.100,00 EUR	440.000,00 EUR
--	----------------	----------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR	- EUR
--	-------	-------



Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	- EUR	- EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- EUR	- EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2018 erteilt.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass im investiven Bereich nur solche Auszahlungen getätigt werden, die zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegenstehen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 bis spätestens zum 31. Dezember 2019 festzustellen sind.

Die Jahresabschlüsse sind dem Ministerium für Inneres und Europa unverzüglich nach ihrer Feststellung vorzulegen.

Die Stadt hat dem Ministerium für Inneres und Europa quartalsweise, erstmals zum 31. März 2019, zur Umsetzung der Verfahrensschritte zur Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß Satz 1 zu berichten.

Für die Anordnungen zu A.1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018/2019

1. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 21.785.300,00 EUR teilweise in Höhe von 18.797.300,00 EUR genehmigt.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 14.355.000,00 EUR teilweise in Höhe von 14.155.000,00 EUR genehmigt.

3. Gemäß § 53 Absatz 3 wird der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 24.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 24.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR unter Auflagen genehmigt.

4. Gemäß § 55 KV M-V werden die Stellenpläne 2018 und 2019 mit Auflagen genehmigt.



C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung der Städtebaulichen Sondervermögen

1. Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadinsel“ festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 werden vorläufig zurückgestellt, da die Höhe der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht mit der Summe der Verpflichtungsermächtigungen in der entsprechenden Übersicht (Punkt 2.1.3 des Vorberichts) übereinstimmt. Die Hansestadt Stralsund erhält die Gelegenheit, einen Änderungsbeschluss zu der Satzung herbeizuführen.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 2.088.500,00 EUR wird teilweise in Höhe von 1.780.300,00 EUR genehmigt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wird vollständig in Höhe von 126.800,00 EUR genehmigt.
4. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 201.000,00 EUR wird nicht genehmigt.
5. Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zu den in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wird vorläufig zurückgestellt, da die Höhe der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht mit der Summe der Verpflichtungsermächtigungen in der entsprechenden Übersicht (Punkt 4.1.3 des Vorberichts) übereinstimmt. Die Hansestadt Stralsund erhält die Gelegenheit, einen Änderungsbeschluss zu der Satzung herbeizuführen.
6. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 946.100,00 EUR wird nicht genehmigt.
7. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 wird vollständig in Höhe von 440.000,00 EUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung werden nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzungen 2018/2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2018/2019 sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heiliggeiststraße 63, Zimmer 101, vom 7. Dezember 2018 bis zum 17. Dezember 2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 03.12.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Jahresabschluss 2017
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2017 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Str. 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 18. Mai 2018 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 17. September 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Treuhand OHG am 18. Mai 2018 geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 229.209,98 Euro und einer Bilanzsumme von 6.403.573,59 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 229.209,98 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.

III. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 26.11.2018

gez. Peter Friesenhahn
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

I. Der Jahresabschluss 2017 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stralsund, geprüft und am 31. Mai 2018 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Stiftung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Vorstandes und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 05.11.2018 zum Prüfungsbericht keine eigenen Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V getroffen.

III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 02. Juli 2018 folgende Beschlüsse gemäß § 6, Absatz 3, der Stiftungssatzung gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.670.396,19 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 206.613,64 € sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 sind festgestellt.
Der Jahresüberschuss in Höhe von 206.613,64 € ist auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Mittelvortrag zu verrechnen.

IV. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 28. Nov. 2018

gez. Badrow
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Stiftungsvorstand



Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf Frühjahr 2019

1. Einebnung von „Reihengrabstätten“ ab April 2019

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen):
T6, 4. Reihe, Plätze 4 bis 12

Reihengräber (Urnenbestattung):
L4e, 8. Reihe, Platz 5
L4e, 9. Reihe, Plätze 1 bis 5
L4e, 10. Reihe, Plätze 1 bis 5

L4f, 1. Reihe, Plätze 1 bis 5
L4f, 2. Reihe, Plätze 1 bis 5
L4f, 3. Reihe, Platz 1

Wichtiger Hinweis:

Als „Reihengrabstätten“ werden Gräber bezeichnet, die für jeweils eine Einzelperson und ohne Möglichkeit der Nutzungsverlängerung vergeben wurden. Für den Begriff „Reihengrab“ ist nicht die gestalterische Lage in der Reihe maßgeblich, sondern die vom Friedhof festgelegte Reihenfolge der Belegung nach dem Beerdigungsdatum. Die Kosten für das Abräumen von Reihengräbern wurden bereits beim Erwerb entrichtet.

2. Nutzungsrechte an „Wahlgrabstätten“ (Familiengräber)

Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Zentralfriedhofssatzung) unterscheiden sich von den zuvor genannten Reihengrabstätten durch Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Grablage, Nutzungsdauer und Nachbelegung. An Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht jeweils mit individuellem Zeitablauf und kann verlängert werden. Wird eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht, sind Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung rechtzeitig zum Nutzungsrechtsablauf bei der Friedhofsverwaltung abzumelden.

3. Informationen der Friedhofsverwaltung

Die Einebnung von Grabstätten auf dem Zentralfriedhof erfolgt durch Friedhofspersonal zweimal im Jahr, jeweils witterungsbedingt im Frühjahr (März/April) sowie im September. Aufträge zur Einebnung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten für das Frühjahr 2019 werden bis zum 15.02.2019 erbeten. Voraussetzung für eine Grabrückgabe ist der Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen aller Verstorbenen des betroffenen Grabes. Abmeldung und Einebnung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten sind in der Zentralfriedhofs-/Gebührensatzung geregelt. Gern berät Sie die Friedhofsverwaltung auch telefonisch.

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof
der Hansestadt Stralsund
Heinrich-Heine-Ring 77

Tel.: 03831 / 390279
Fax: 03831 / 390282
friedhofsverwaltung@stralsund.de

Sprechzeiten
Mo – Fr 8-12 Uhr
Di 8-12 Uhr u. 13-17 Uhr (Winter 16 Uhr)
Do 8-12 Uhr u. 13-15 Uhr

gez. Eva Schubert
Betriebsleiterin